



Breisach, 30.04.2024

Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler bei schulischen Praktika

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9

das Kultusministerium hat den mit den beiden Versicherern BGV und WGV geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag über Schüler- und Lehrerversicherungen gekündigt. Die Verwaltungsvorschrift „Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung“ trat damit am 10. September 2019 außer Kraft.

Für Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler während der Praxiserfahrung an Einrichtungen des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle verursacht werden, besteht somit kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Solche Haftpflichtrisiken können nur durch den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung abgesichert werden.

Ein entsprechender Versicherungsschutz wird von Seiten der Schule nicht zur Teilnahmevoraussetzung für außerunterrichtliche Praxiserfahrungen gemacht. Die Praktikumsstelle kann hingegen in eigener Verantwortung das Vorliegen einer privaten Haftpflichtversicherung und den Nachweis hierüber fordern und bei Nichtvorliegen Schülerinnen und Schüler zurückweisen.

Die Entscheidung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung liegt in Ihrem Ermessen, wird aber nachdrücklich empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ruxandra Angheluta